

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 1958

Nummer 20

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
12. 3. 58	Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes	240	91
14. 3. 58	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Eisenbahnunternehmensrecht der Sieger Kreisbahn G.m.b.H. in Siegen (Westf.)		92
11. 3. 58	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Gasfernleitung Alleenessen—Solinger-Wald zwischen Herzkamp und Oberborsfeld im Ennepe-Ruhr-Kreis		92
16. 3. 58	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Kirchfeldstraße 63/65 (Freiherr-vom-Stein-Kreis)		92
19. 3. 58	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz in Düsseldorf		93
19. 3. 58	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Piusallee 188 (Ruf 4 29 06)		95
16. 3. 58	Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf, Königsallee 71		96

240

Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes. Vom 12. März 1958.

§ 1

Ausstellung, Kennzeichnung, Einziehung und Ungültigkeitserklärung von Ausweisen

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes — BVFG — in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215) zur Entscheidung über die Ausstellung, Kennzeichnung, Einziehung und Ungültigkeitserklärung von Ausweisen nach §§ 15, 18 BVFG sind

1. für Heimatvertriebene und Vertriebene (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVFG) die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden;
2. für Sowjetzonenflüchtlinge (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) und für Vertriebene, bei denen auch die Voraussetzungen des § 3 BVFG vorliegen (§ 15 Abs. 3 BVFG) die Landkreise und kreisfreien Städte.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem ständigen Aufenthalt des Antragstellers oder Ausweisinhabers.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 BVFG (Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Ausland) ist der Regierungspräsident in Köln.

(3) Zuständige Behörden im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 3 BVFG (Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge in einem Durchgangslager) sind die in Absatz 1 genannten Behörden, in deren Bereich sich das Lager befindet.

§ 2

Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen

(1) Über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß § 13 BVFG entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem ständigen Aufenthalt des Ausweisinhabers.

(2) Über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß § 13 BVFG bei einem Ausweisinhaber, der als Angehöriger des öffentlichen Dienstes seinen ständigen Aufenthalt im Ausland genommen hat (§ 9 Abs. 2 BVFG), entscheidet der Regierungspräsident in Köln.

§ 3

Siedlungsbehörden

(1) Die Aufgaben der Siedlungsbehörde im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes werden von den Kulturämtern (Ämter für Flurbereinigung und Siedlung) wahrgenommen.

(2) Vor Entscheidungen der Siedlungsbehörde über die Bewilligung von Darlehen und Beihilfen (§§ 41—45 BVFG), die Inanspruchnahme von Moor, Odiand und Rodungsflächen (§§ 40, 66 Abs. 1 BVFG), die Aufhebung eines Pacht- und Nutzungsverhältnisses (§ 58 BVFG) und die Inanspruchnahme von Gebäuden und Land (§§ 62 und 63 BVFG) sind zu hören:

- a) der Landkreis oder die kreisfreie Stadt,
- b) ein vom Kreisflüchtlingsausschuß (Kreisbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen) gewählter Vertrauensmann für Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Eingliederung und
- c) die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Siedlungsbehörde und der im Absatz 2 genannten Stellen richtet sich nach der Lage des Betriebes oder des Grundstücks.

§ 4

Ersatz von Urkunden

Neben den im Bundesvertriebenengesetz unmittelbar bestimmter Behörden und Stellen sind zur Entgegennahme von eidesstattlichen Erklärungen nach § 93 Abs. 2 Nr. 2 BVFG die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem ständigen Aufenthalt der Person, für die die Erklärung abgegeben wird.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung ist statt des Einspruches die Beschwerde zulässig, soweit die Entscheidungen nicht vom Regierungspräsidenten getroffen worden sind.

(2) Die Beschwerde ist bei der Behörde einzulegen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde entscheidet, soweit die angefochtene Entscheidung von einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt getroffen worden ist, der Regierungspräsident, im übrigen der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

§ 6

Aufgehobene Bestimmungen

Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung zu § 16 und § 13 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes über die Erteilung von Ausweisen vom 28. Juli 1953 (GS. NW. S. 487);
- b) die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 24. September 1953 (GS. NW. S. 488), soweit diese Verordnung nicht bereits aufgehoben worden ist;
- c) die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 6. Oktober 1953 (GS. NW. S. 489);
- d) Artikel II der Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsgesetz vom 31. Dezember 1948 (GS. NW. S. 484).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen:

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Flüchtlingsausschusses des Landtages, auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes und des § 49 Abs. 2 der Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone (VOBIBZ. 1948 S.263);
- b) vom Arbeits- und Sozialminister auf Grund der §§ 13 Abs. 3, 16 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung vom 16. Juni 1953 (GS. NW. S. 487) und des § 17 Abs. 2 des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 (GS. NW. S. 482) nach Anhörung des Flüchtlingsausschusses des Landtages.

Düsseldorf, den 12. März 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Hemsath.

— GV. NW. 1958 S. 91.

**Bekanntmachung
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 14. März 1958.

Betrifft: Eisenbahnunternehmensrecht der Sieger Kreisbahn G.m.b.H. in Siegen (Westf.).

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Sieger Kreisbahn G.m.b.H. in Siegen zum

Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau, Ausweiche an der Katholischen Kirche, bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahnhof Geisweid — erteilt mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18. Juli 1907 — A. III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen — bis zum 31. Dezember 1962 verlängert.

Düsseldorf, den 14. März 1958.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Dr. Beine.

— GV. NW. 1958 S. 92.

**Anzeige
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 11. März 1958.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Gasfernleitung Altenessen—Solingen-Wald zwischen Herzkamp und Oberbonsfeld im Ennepe-Ruhr-Kreis.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnsberg vom 1. März 1958 S. 71 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für die

Umlegung der bestehenden Gasfernleitung Altenessen—Solingen-Wald, und zwar des Teilstücks von Herzkamp bis Oberbonsfeld im Ennepe-Ruhr-Kreis

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 92.

**Wahl ausschreibung
für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Kirchfeldstraße 63/65 (Freiherr-vom-Stein-Haus).**

Vom 19. März 1958.

Gemäß der Bekanntmachung Nr. 8 des Bundeswahlbeauftragten über die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung (BAnz. Nr. 52 v. 15. 3. 1958) i. Verb. mit § 11 Abs. 10 des Selbstverwaltungsgesetzes finden die Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung am Sonntag, dem 8. Juni 1958, statt.

Es ergeht hiermit die Aufforderung, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land NW, deren Wahlbezirk sich über das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt, bis zum 19. 4. 1958, spätestens 12 Uhr, bei dem Wahlausschuß der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land NW, Düsseldorf, Kirchfeldstraße 63/65, VI. Stock, einzureichen. Auf Grund des § 17 der Durchführungsbestimmungen des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 1. Dezember 1952 (GS. NW. S. 839) gemäß § 17 des Selbstverwaltungsgesetzes sowie nach § 3 der Ausführungsbestimmungen des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausführungsbehörde v. 28. Januar 1955 (GS. NW. S. 842) setzt sich die Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde aus 12 Vertretern der Versicherten und einem Vertreter des Arbeitgebers mit der gleichen Anzahl der Stimmen, die den Versicherten zustehen.

Jeder Vertreter hat einen 1. und einen 2. Stellvertreter. Hiernach sind für die Versicherten insgesamt 12 Vertreter und 24 Stellvertreter zu wählen. In der Vertreterversammlung sollen verschiedene Verwaltungszweige und Berufe berücksichtigt werden. Gemäß § 18 der vorgenannten Durchführungsbestimmungen des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 1. Dezember

1952 ist je die Hälfte aller Vertreter dem Bereich der 3 Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen und dem Bereich des Provinzialverbandes Westfalen (Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg) zu entnehmen.

Den Vertreter des Arbeitgebers und dessen 1. und 2. Stellvertreter in der Vertreterversammlung bestimmt die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag des Arbeits- und Sozialministers (§ 19 vorgenannter Durchführungsbestimmungen des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen und § 3 der Ausführungsbestimmungen des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen).

Für die Wählbarkeit von Vertretern und deren Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wahlbewerber können grundsätzlich nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, im Gebiet des Versicherungsträgers, also im Land NW, ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind Bedienstete der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung sowie Angehörige des Arbeits- und Sozialministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, das die Aufsichtsbefugnis über die Ausführungsbehörde ausübt.

Ferner ist nicht wählbar, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist, oder wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht Wahlbewerber oder Listenvertreter sein.

Für die Wählbarkeit der Versicherten gelten noch folgende Voraussetzungen:

Die Vertreter der Versicherten müssen beim Land NW als Versicherungsträger versichert sein, d. h. also zum Versichertenkreis der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land NW gehören.

Voraussetzung der Wählbarkeit ist für die Versicherten, daß sie während der letzten 12 Monate vor dem 15. 3. 1958 mindestens 3 Monate unfallversichert beschäftigt waren.

Bei der Ausführungsbehörde gelten als Versicherte die voll oder überwiegend bei Landesbehörden oder bei den deutschen Dienststellen der Stationierungsmächte im Land NW als Angestellte oder Arbeiter beschäftigten Personen. Das gleiche gilt für die Bediensteten solcher Betriebe, für die das Land NW gemäß § 625 i. Verb. mit § 624 RVO als zuständiger Versicherungsträger erklärt worden ist.

Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der 15. 3. 1958.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von Gewerkschaften, ferner von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie auch von Gruppen von Wahlberechtigten (freie Vorschlagslisten).

Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken, die bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land NW, Düsseldorf, Kirchfeldstraße 63/65, erhältlich sind, in drei Stücken einzureichen. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen. Der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschienschrift einzusetzen. In jeder Vorschlagsliste sollen so viele Bewerber benannt werden, wie für die Versicherten Vertreter sowie 1. und 2. Stellvertreter zu wählen sind. Da die Mitglieder des Vorstandes erfahrungsgemäß oft aus der Vertreterversammlung gewählt werden, diese aber im Falle der Wahl zu Vorstandsmitgliedern kraft Gesetzes aus der Vertreterversammlung ausscheiden, empfiehlt sich zum Nachrücken von Kandidaten in die Stellen der aus der ' Ausgeschiedenen die Einreichung einer Reserve-liste. Der Arbeitsminister des Landes Nordrhein-West-

falen hat gemäß § 17 Abs. 2 vorgenannter Durchführungsbestimmungen die Zahl der Mitglieder des Vorstandes der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land NW auf 4 Vertreter für die Versicherten mit je 2 Stellvertretern festgesetzt, so daß unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen die Aufstellung von mindestens 12 weiteren Kandidaten auf einer Reserve-liste als zweckmäßig anzusehen ist. Für jeden Bewerber ist eine von ihm eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, daß er seiner Aufstellung zustimmt. Die Vordrucke für die Zustimmungserklärung sind ebenfalls bei der Ausführungsbehörde zu beziehen. Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Freie Vorschlagslisten, die von einer Gruppe von Versicherten eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 250 Wahlberechtigten tragen (§ 4 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes).

Im übrigen wird Bezug genommen auf die Bestimmungen des Gesetzes über Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) v. 22. Januar 1951 (BGBl. I S. 124) sowie auf die Wahlordnung für die Sozialversicherung v. 9. Januar 1958 (BGBl. I S. 11).

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 24. 5. bis 8. 6. 1958 auf der Dienststelle der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land NW, Düsseldorf, Kirchfeldstr. 63/65^{VI}, ausgelegt werden.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen der Wahlausschuß der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land NW und alle Versicherungsämter.

Düsseldorf, den 19. März 1958.

Der Wahlausschuß der Ausführungsbehörde
für Unfallversicherung
Land Nordrhein-Westfalen

Kilbinger
Regierungsrat
Vorsitzender

Ackermann
Regierungsdirektor
Beisitzer

Kremer
Angestellter
Beisitzer

— GV. NW. 1958 S. 92.

Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz in Düsseldorf. Vom 19. März 1958.

Die Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung finden

Samstag, den 7. Juni 1958 und

Sonntag, den 8. Juni 1958 statt;

in Betrieben mit einer Betriebskrankenkasse finden die Wahlen am letzten Arbeitstag der am 7. Juni 1958 endenden Woche statt.

Es wird hiermit aufgefördert,

Vorschlagslisten

für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz

bis zum 19. April 1958 um 12 Uhr

beim Wahlausschuß des Verbandes in Düsseldorf,
Merowingerstraße 103—105,

einzureichen.

Der Wahlbezirk des Verbandes erstreckt sich über den Landesteil Nordrhein — Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen —, ausgenommen die Städte Düsseldorf, Köln und Essen, die Eigenunfallversicherungsträger sind.

Die Vertreterversammlung besteht aus 24 Vertretern, und zwar

- 12 Vertretern der Versicherten
- 12 Vertretern der Arbeitgeber.

Von den 12 Vertretern der Versicherten sollen je 6 Arbeiter und Angestellte sein; die verschiedenen Verwaltungszweige sollen angemessen berücksichtigt werden. Die Gruppe der Hausgehilfen und Hausgehilfinnen in den privaten Haushaltungen sollen mit mindestens 1 Vertreter, höchstens 3 Vertretern berücksichtigt werden.

Von den Vertretern der Arbeitgeber sollen angehören:

- 6 den vom Deutschen Städtetag, Landesverband Nordrhein-Westfalen vertretenen Gemeinden (Städte)
- 2 den vom Deutschen Städtebund, Landesverband Nordrhein-Westfalen vertretenen Gemeinden (Städte),
- 2 den vom Gemeindetag Nordrhein-Westfalen vertretenen Gemeinden (Landgemeinden),
- 1 den vom Nordrhein-Westfälischen Landkreistag vertretenen Landkreisen,
- 1 dem Landschaftsverband Rheinland.

Jeder Vertreter hat einen 1. und einen 2. Stellvertreter. Für diese gilt die gleiche Zusammensetzung wie bei den Vertretern.

Der Vertreterversammlung können bis zu 10 vom Hundert Rentenberechtigte aus eigener Versicherung als Vertreter der Versicherten angehören, wenn sie vom Verband Rente aus eigener Versicherung beziehen (vgl. § 5 Abs. 9 der Satzung).

Hiernach sind insgesamt 72 Vertreter und Stellvertreter zu wählen.

Da die Mitglieder des Vorstandes aus der Vertreterversammlung gewählt werden können, im Falle der Wahl zu Vorstandsmitgliedern aber kraft Gesetzes aus der Vertreterversammlung ausscheiden, empfiehlt es sich gegebenenfalls, für jede Gruppe 3 weitere Vertreter nebst 1. und 2. Stellvertretern — insgesamt also 9 — vorzuschlagen. Um im Laufe der Wahlperiode ausscheidende Vertreter bzw. Stellvertreter ersetzen zu können, wird empfohlen, darüber hinaus eine beschränkte weitere Zahl von Wählbaren (etwa 10) vorzuschlagen, die in der Reihenfolge der Liste in freigewordene Stellen nachrücken können.

Für die Wählbarkeit von Vertretern und deren Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wahlbewerber können grundsätzlich nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen und im Gebiet des Verbandes, also in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln oder Aachen ihren Wohnsitz haben sowie in beim Verbands versicherten Unternehmen beschäftigt sind (vgl. § 2 der Satzung).

Nicht wählbar sind Angestellte des Verbandes sowie Angehörige einer Behörde, die Aufsichtsbefugnis über den Verband hat.

Ferner ist nicht wählbar, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist, oder wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht Wahlbewerber oder Listenvertreter sein.

Für die Wählbarkeit zu den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende weitere Voraussetzungen:

a) Gruppe der Versicherten:

Die Vertreter der Versicherten müssen beim Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz versichert sein. Sie müssen darüber hinaus während der letzten 12 Monate vor dem 15. März 1958 mindestens 3 Monate unfallversichert beschäftigt gewesen sein. Als Versicherte gelten die voll oder überwiegend bei

Gemeinden und Gemeindeverbänden beschäftigten Personen, auch Hausgehilfen und Hausgehilfinnen in privaten Haushaltungen. Hier empfiehlt sich der Hinweis, daß für die gemeindlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie für die Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (Straßenbahnen, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke) der Gemeinden (Städte) der Verband nicht zuständig ist; daher sind die dort Beschäftigten auch nicht wählbar bzw. wahlberechtigt.

Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Versicherter und als Rentenberechtigter beim Verbands vor, so gilt der Wahlberechtigte nur als Rentenberechtigter.

b) Gruppe der Arbeitgeber:

Vertreter der Arbeitgeber müssen regelmäßig mindestens einen beim Verband versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der 15. März 1958.

Vorschlagslisten können eingereicht werden

a) für die Gruppe der Versicherten:

von den Gewerkschaften,

von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung,

b) für die Gruppe der Arbeitgeber:

von der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Diese ist an die Vorschläge der übrigen Spitzenverbände gebunden.

Vorschlagslisten können auch von Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht werden (freie Vorschlagslisten). Die Vorschlagslisten für die Gruppe der Versicherten müssen die Unterschriften von mindestens 250 Wahlberechtigten tragen.

Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken, die beim Verband erhältlich sind, in drei Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift einzusetzen. In jeder Vorschlagsliste sollen so viele Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wahlgruppe Vertreter sowie 1. und 2. Stellvertreter zu wählen sind. Für jeden Bewerber ist eine von ihm eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, daß er seiner Aufstellung zustimmt. Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in NW müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung berechtigt sind.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 24. Mai 1958 bis 8. Juni 1958

während der Dienststunden in den Geschäftsräumen des Verbandes ausgelegt werden.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen der Wahlausschuß des Verbandes in Düsseldorf, Mero-wingerstraße 103—105 — Fernruf 33 01 21, Nebenstelle 83 — und alle Versicherungsämter.

Düsseldorf, den 19. März 1958.

Der Wahlausschuß
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Rheinprovinz.

Sommer	Hutmacher	Laßner
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer

— GV. NW. 1958 S. 93.

**Wahlausschreibung
für die Wahl zur Vertreterversammlung des
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe in Münster,
Piusallee 188 (RuF 4 29 00).**

Vom 18. März 1958.

Die Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung finden am Samstag, dem 7. 6., und Sonntag, dem 8. 6. 1958, statt; in den Betrieben mit einer Betriebskrankenkasse finden die Wahlen am letzten Arbeitstag der am 7. 6. 1958 endenden Woche statt.

Es wird hiermit aufgefodert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe, dessen Wahlbezirk sich über das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Dortmund erstreckt,

bis zum 19. 4. 1958, 13.00 Uhr

bei dem Wahlausschuß des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe, Münster, Piusallee 188, einzureichen.

Die Vertreterversammlung besteht aus 24 Vertretern und zwar

12 Vertretern der Versicherten

12 Vertretern der Arbeitgeber

(vgl. § 2 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen (DurchfBest.) auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427) vom 1. Dezember 1952 (GS. NW. S. 839).

Jeder Vertreter hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

Von den 12 Vertretern der Versicherten sollen je 6 Arbeiter und Angestellte sein; die verschiedenen Verwaltungszweige sollen angemessen berücksichtigt werden (vgl. § 3 Abs. 1 DurchfBest.). Die Gruppe der in den privaten Haushaltungen tätigen Hausgehilfen und Hausgehilfinnen soll mit mindestens einem Vertreter aus dem Kreise der Wählbaren berücksichtigt werden; jedoch dürfen mehr als 3 Vertreter dieser Gruppe der Vertreterversammlung nicht angehören.

Von den 12 Vertretern der Arbeitgeber sollen

5 Vertreter des Deutschen Städtetages, Landesverband Nordrhein-Westfalen,

2 Vertreter des Deutschen Städtebundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen,

2 Vertreter des Nordrhein-Westfälischen Landkreistages,

1 Vertreter des Gemeindetages Westfalen,

1 Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,

1 Vertreter der Haushaltsvorstände

sein. (vgl. § 3 Abs. 2 DurchfBest.)

Das gleiche gilt für die ersten und die zweiten Stellvertreter (§ 3 Abs. 3 DurchfBest.)

Hiernach sind insgesamt 72 Vertreter und Stellvertreter zu wählen.

Für die Wählbarkeit von Vertretern und deren Stellvertreter gelten folgende Voraussetzungen:

Wahlbewerber können grundsätzlich nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, im Gebiet des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe, also in Westfalen-Lippe mit Ausnahme Dortmunds ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind Angestellte des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe sowie Angehörige einer Behörde, die Aufsichtsbezugnis über den Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe hat.

Ferner ist nicht wählbar, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist, oder wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht Wahlbewerber oder Listenvertreter sein.

Für die Wählbarkeit zu den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende weitere Voraussetzungen:

a) Gruppe der Versicherten

Wählbar als Vertreter von Versicherten sind außer Personen, die voll oder überwiegend bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden beschäftigt sind, auch unfallversicherte Hausgehilfen und Hausgehilfinnen in privaten Haushaltungen, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor dem 15. 3. 1958 eine mindestens 3monatige Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellte in einem Privathaushalt nachweisen. (§ 1 Abs. 1 DurchfBest.)

b) Gruppe der Arbeitgeber

Wählbar als Vertreter von Arbeitgebern sind außer Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände auch Haushaltsvorstände, soweit Haushaltungen für das Jahr 1957 zu Beiträgen für im Haushalt beschäftigte Personen herangezogen wurden. (§ 1 Abs. 2 DurchfBest.)

Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der 15. 3. 1958.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von

Gewerkschaften,

selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung,

Vereinigungen der Arbeitgeber.

Vorschlagsberechtigt als Vereinigung der Arbeitgeber ist für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe die Arbeitsrechtliche Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Diese ist an die Vorschläge der oben genannten kommunalen Spitzenverbände gebunden (§ 4 Abs. 1 DurchfBest.).

Der Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und dessen erster und zweiter Stellvertreter werden vom Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur Übernahme in die Vorschlagsliste bestimmt (§ 4 Abs. 2 DurchfBest.).

Die Arbeitsrechtliche Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen soll auch einen Vertreter mit einem ersten und zweiten Stellvertreter für die Gruppe der Haushaltsvorstände aus dem Kreise der Wählbaren vorschlagen (§ 4 Abs. 3 DurchfBest.).

Die Gewerkschaften und die selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sollen auch Vertreter der Hausgehilfen und Hausgehilfinnen mit einem ersten und zweiten Stellvertreter für die Gruppe der Versicherten aus dem Kreise der Wählbaren vorschlagen (§ 4 Abs. 4 DurchfBest.).

Vorschlagslisten können auch von Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht werden (freie Vorschlagslisten).

Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken, die beim Wahlausschuß des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe, Münster, Piusallee 188, erhältlich sind, in 3 Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift einzusetzen. In jeder Vorschlagsliste sollen so viele Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wählergruppe Vertreter sowie erste und zweite Stellvertreter zu wählen sind. Für jeden Bewerber ist eine von ihm eigenhändig unterschriebene Erklärung beizu-

fügen, daß er seiner Aufstellung zustimmt. Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Freie Vorschlagslisten, die von einer Gruppe von Versicherten oder einer Gruppe von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 250 Wahlberechtigten tragen.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 23. 5. 1958 bis zum 8. 6. 1958 in den Geschäftsräumen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe, Münster, Piusallee 188, ausgelegt werden.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen der Wahlausschuß des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe, Münster, Piusallee 188, und alle Versicherungsämter.

Münster, den 18. März 1958.

Der Wahlausschuß
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe.

Dr. Schulze zur Wiesch	Wegmann	Dr. Saurbier
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer

— GV. NW. 1958 S. 95.

**Wahlausschreibung
für die Wahl der Vertreterversammlung
der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
in Düsseldorf, Königsallee 71.
Vom 18. März 1958.**

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ist

Sonntag, der 8. Juni 1958.

Es wird hiermit aufgefördert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung der **Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**, deren Wahlbezirk sich über die Gebiete der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln erstreckt, bis zum

19. April 1958 um 12 Uhr

beim Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf, Königsallee 71, Zimmer 112, einzureichen.

Die Vertreterversammlung besteht aus 60 Vertretern, und zwar

- 30 Vertretern der Versicherten und
- 30 Vertretern der Arbeitgeber.

Jeder Vertreter hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

In der Vertreterversammlung sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen sowie die einzelnen Landesgebiete angemessen vertreten sein.

Der Vertreterversammlung können bis zu

- 3 Rentenberechtigte aus eigener Versicherung als Vertreter der Versicherten,
- 12 Beauftragte der Gewerkschaften oder Vereinigungen von Arbeitnehmern als Vertreter der Versicherten,
- 12 Angestellte der Vereinigungen von Arbeitgebern als Vertreter der Arbeitgeber

angehören.

Hiernach sind insgesamt 180 Vertreter und Stellvertreter zu wählen.

Für die Wählbarkeit von Vertretern und Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wahlbewerber können grundsätzlich nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, im Gebiet des Versicherungsträgers, also im Gebiete der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind Angestellte des Versicherungsträgers sowie Angehörige einer Behörde, die Aufsichtsbezugnis über den Versicherungsträger hat. Ferner ist nicht wählbar, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist, oder wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht Wahlbewerber oder Listenvertreter sein.

Für die Wählbarkeit zu den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende Voraussetzungen:

a) Gruppe der Versicherten

Die Vertreter der Versicherten müssen bei dem Versicherungsträger versichert sein.

Als Versicherter gilt der Inhaber einer Quittungskarte (Versicherungskarte), in der

bei Entrichtung der Beiträge im Markenklebverfahren in den letzten 12 Monaten vor dem 15. März 1958 mindestens für 3 Monate Beitragsmarken eingeklebt sind; dies gilt insbesondere für freiwillig Versicherte,

bei Entrichtung der Beiträge im Lohnabzugsverfahren in den letzten 12 Monaten vor dem 15. März 1958 ein Entgelt mindestens für die Dauer von 3 Monaten bescheinigt ist.

Nachgewiesene Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit sowie Ausfallzeiten gelten hierbei als Beitragszeiten.

Wanderversicherte sind in dem Versicherungszweig, dem sie am 15. März 1958 angehören, auch dann wählbar, wenn ihre bei den beteiligten Versicherungsträgern insgesamt nachgewiesenen Beiträge diesen Voraussetzungen entsprechen.

Als Vertreter der Versicherten gelten auch Beauftragte der Gewerkschaften oder der Vereinigungen von Arbeitnehmern.

Rentenberechtigte aus eigener Versicherung gelten ausschließlich als Vertreter der Versicherten. Die Rentenberechtigten sind nur dann wählbar, wenn sie von dem Versicherungsträger ihre Rente beziehen; bei Rentenberechtigung auf Grund der Feststellung einer Gesamtleistung besteht Wählbarkeit nur bei demjenigen Versicherungsträger, der die Gesamtleistung festgestellt hat.

Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Versicherter und als Rentenberechtigter bei demselben Versicherungsträger vor, so gilt der Wahlberechtigte nur als Rentenberechtigter.

Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Wählbarkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so besteht die Wählbarkeit nur bei der Gruppe der Arbeitgeber. Dies gilt entsprechend, wenn beim Eintritt des Versicherungsfalles oder bei der Wahlankündigung gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Rentenberechtigter vorgelegen haben oder vorliegen.

b) Gruppe der Arbeitgeber

Vertreter der Arbeitgeber müssen regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so begründet die Beschäftigung eines Hausgehilfen oder Hausangestellten nicht die Wählbarkeit als Arbeitgeber. Als Arbeitgeber gelten auch deren gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter sowie Angestellte der Vereinigungen von Arbeitgebern.

Als Stichtag für alle Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der 15. März 1958.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von
Gewerkschaften,

selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern
mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung,

Vereinigungen von Arbeitgebern.

Vorschlagslisten können auch von Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht werden (freie Vorschlagslisten).

Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken, die beim Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf, Königsallee 71, Zimmer 112, erhältlich sind, in drei Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift einzusetzen. In jeder Vorschlagsliste sollen so viele Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wählergruppe Vertreter sowie erste und zweite Stellvertreter zu wählen sind. Für jeden Bewerber ist eine von ihm eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, daß er seiner Aufstellung zustimmt.

Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung berechtigt sind. Freie Vorschlagslisten,

die von einer Gruppe von Versicherten eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 250 Wahlberechtigten tragen; freie Vorschlagslisten, die von einer Gruppe von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 250 Wahlberechtigten tragen.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden
vom 24. Mai bis zum 8. Juni 1958

in den Geschäftsräumen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf, Königsallee 71, beim Wahlausschuß in Zimmer 112 ausgelegt werden.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilt der Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf, Königsallee 71, Zimmer 112, und alle Versicherungsämter.

Düsseldorf, den 18. März 1958.

Der Wahlausschuß
der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

Fülle	Michels	Gangloff
Direktor	Beisitzer	Beisitzer
Vorsitzender		

— GV. NW. 1958 S. 96.

Einzelpreis 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag G. m. b. H. gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale u. Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.